

Anmeldung für die Notbetreuung in den Owinger Kindertageseinrichtungen/Kindergärten und Hort Stand 03. Mai 2021



Die Notbetreuung kann beansprucht werden, wenn

- die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt. Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z. B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Es wird hiermit ausdrücklich versichert, dass diese Voraussetzungen für die Notbetreuung des nachstehend genannten Kindes uneingeschränkt vorliegen.

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Mein Kind besucht folgende Einrichtung: _____

Ich benötige an folgenden Tagen eine Betreuung für mein Kind:

Montag, 03. Mai 2021: Uhrzeit: _____

Dienstag, 04. Mai 2021: Uhrzeit: _____

Mittwoch, 05. Mai 2021: Uhrzeit: _____

Donnerstag, 06. Mai 2021: Uhrzeit: _____

Freitag, 07. Mai 2021: Uhrzeit: _____

Owinger, den _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten